Satzung des Pferdezuchtvereins Ravensburg

- § 1 1. Der Verein heißt: "Pferdezuchtverein Ravensburg". Er hat seinen Sitz in 88263 Horgenzell.
 - 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg einzutragen.
 - 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Tierzucht gem\u00e4\u00db \u00e5 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung.
 - 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Züchterlehrgänge, Informationsveranstaltungen, Schauen zur Beurteilung des Zuchtfortschrittes, Unterstützung pferdesportlicher Veranstaltungen.
 - 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über Antrag und Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss. Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
- § 4 Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. Die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sowie die sonstigen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2. Die festgesetzten Jahresbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. infolge Auflösung des Vereins,
- durch Austritt, der spätestens bis 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr schriftlich zu erklären ist.
- 3. durch Ausschluss, der durch den Ausschluss verfügt werden kann,
 - a. sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird, oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden,
 - b. wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, oder wegen unkameradschaftlichen Verhaltens.

Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

- § 6 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 7 Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:
 - 1. Vorstand
 - 2. Ausschuss
 - 3. Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen.

Er führt den Verein und besorgt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Geschäftsführer oder dem Ausschuss vorbehalten sind.

Im Innenverhältnis übt diese Rechte im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter aus.

§ 9 Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern.

Der Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und die übrigen Mitglieder des Ausschuss werden jeweils auf 4 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

sie sind ehrenamtlich tätig.

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Den Jahresvoranschlag aufzustellen
- 2. Die Jahresabrechnung vorzulegen
- 3. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Führung der Geschäfte nach Weisung des Vorstandes
- 2. Die Überwachung der Kassengeschäfte
- 3. Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens ein Mal im Geschäftsjahr stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer (Geschäftsführer) und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins
- c) Wahl von Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfer
- d) Festsetzung Mitgliedsbeitrag
- e) Entlastung von Vorstand und Ausschuss

Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

- § 11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.
- § 12 Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- § 13 Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen nicht den Mitgliedern, sondern zu gleichen Teilen dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg und dem Förderverein zu. Beide Vereinigungen müssen im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins gemeinnützig sein und dürften die Mittel nur ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.